

**Neueintritte:**

Die **Art Mentor Foundation** ist als **23. Vollmitglied** SwissFoundations beigetreten. Die Stiftung ist im Juli 2003 mit Sitz in Luzern gegründet worden. Sie bezweckt die Förderung von Bildender Kunst und Musik und deren Vermittlung.

**Palv Schiesser - Gesetzesvorlage zur Stiftungsrechtsrevision:**

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) hat am 5. April 2004 über die Gesetzesvorlage zur Stiftungsrechtsrevision beraten. Die Geschäftsstelle von SwissFoundations hat zusammen mit ihrem Präsidenten eine Stellungnahme ausgearbeitet (**B 1**), die sämtlichen Mitgliedern der WAK-N vor der Sitzung persönlich zugestellt wurde. Die WAK-N hat am 6. April 2004 im Rahmen einer Medienmitteilung (**B 2**) das Ergebnis der Beratung publiziert. Aus der veröffentlichten Detailberatung ist u.a. folgendes hervorzuheben:

**Revisionsstelle:** Die Kommission hat in Abweichung vom ständerätlichen Wortlaut eine Revisionsstellenpflicht für alle Stiftungen festgelegt.

**Zweckänderungsvorbehalt:** Trotz eines Gegenantrags ist die Vorbehaltsmöglichkeit des Stifters befürwortet worden.

**Erhöhung der steuerlichen Abzugsfähigkeit:** Die in der Vorlage des Ständerats vorgesehene Erhöhung der Abzugsfähigkeit auf 20 % wurde trotz Gegenanträgen beibehalten. Hingegen wurde der in Ausnahmefällen vorgesehene 100 %-ige Abzug bei den direkten Bundessteuern ersatzlos gestrichen. Die Mehrheit der Kommission war dabei der Meinung, dass dieser Vorschlag zu weit gehe und vor allem dem Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuwider laufe.

**Recht:****Art. 719 und Art. 944 ff OR: Handeln einer Stiftung**

Die zur Vertretung einer Aktiengesellschaft befugten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift beifügen (Art. 719 OR). **Da eine Stiftung keine Firma, sondern einen Namen hat und zudem die allgemeinen Firmenregeln des Handelsrechts (Art. 944 ff. OR) auf Stiftungen grundsätzlich keine Anwendung finden, besteht umso weniger Anlass, die besonderen aktienrechtlichen Bestimmungen über die Geschäftsfirma auch auf Stiftungen anzuwenden.**

Nach den allgemeinen Regeln über die Form der Unterschrift ist im Zusammenhang mit juristischen Personen wesentlich, dass zweifelsfrei hervorgeht, ob die unterzeichnende natürliche Person sich persönlich oder die juristische Person verpflichten will; nach dieser Regel muss die **Angabe der juristischen Person, für welche gehandelt wird, nicht unmittelbar der Unterschrift des Vertreters vorangehen.** (Urteil des Verwaltungsgerichts Kanton Bern 14.4.2003, publiziert in: TREX 1/04)

**Publikationen:****Kulturfinanzierung durch die Unternehmen**

Erhebung des Bundesamt für Statistik über die Kulturausgaben der Unternehmen in der Schweiz im Jahr 2001, Neuchâtel 2003 (Bestellnr. 607-0100 / Tel. 032 713 60 60)

**Veranstaltungen:****SwissFoundations:**

- 13.05.2004:** **Mitgliederversammlung**  
Hotel Bellevue Palace in Bern mit Referat von Herrn Christoph Oeschger, Avadis Vorsorge AG, Baden
- 15.06.2004:** **4. Lokaltermin** in Winterthur zum Thema "Die Rolle der Finanzmärkte für eine nachhaltige Entwicklung resp. Entwicklungszusammenarbeit" auf Einladung der Volkart Stiftung ([www.volkart.ch](http://www.volkart.ch)) und unter der Mitwirkung von responsAbility ([www.responsAbility.ch](http://www.responsAbility.ch))